



Satzung

über die 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) , § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden.

Die Satzung der Stadt Varel vom 28. Juni 2001 über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel tätig werden, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem für die Stadt Varel ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Jugendwarten, den Atemschutzgerätewarten, dem Schriftführer des Stadtkommandos und dem Stadtpressewart werden für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Stadtbrandmeister	170,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister	85,00 €
Ortsbrandmeister	85,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,50 €
Atemschutzgerätewart	45,00 €
Stadtjugendwart	45,00 €
Stellv. Stadtjugendwart	40,00 €
Ortsjugendwart	35,00 €
Stellv. Ortsjugendwart	30,00 €
Schriftführer (Stadtkommando)	28,30 €
Stadtpressewart	28,30 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereichs abgegolten. Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigungen nach § 6 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag – soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst – Verdienstausschlag nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Varel, 11. Dezember 2014

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister